



ergeht an:  
Bundesministerium für Finanzen  
per e-mail an [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

Wien, 22.7.2015

## **Betrifft: Stellungnahme der Österreichischen Tierärztekammer zur Registrierkassensicherheitsverordnung RKS-V**

Sehr verehrte Damen, sehr geehrte Herren!

Die Österreichische Tierärztekammer erlaubt sich, zu den unterbreiteten Entwürfen zur Registrierkassensicherheitsverordnung wie folgt Stellung zu nehmen:

Am 30. Juni 2015 wurde eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die technischen Einzelheiten für Sicherheitseinrichtungen in den Registrierkassen und andere, der Datensicherheit dienende Maßnahmen (Registrierkassensicherheitsverordnung, RKS-V) in Begutachtung geschickt.

Diese Verordnung stützt sich auf §§ 131b Abs. 5 Z 1, 3 und 4 und § 132a Abs. 8 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 idF StRefG 2015/2016 und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Steuerreform 2015/2016, im Zuge deren Gesetzwerdung die Österreichische Tierärztekammer bereits eine Stellungnahme, auch zu den Änderungen der Bundesabgabenordnung, angegeben hat.

Die Stellungnahme der Österreichischen Tierärztekammer zu dieser hier vorliegenden Registrierkassensicherheitsverordnung RKS-V, die in § 4 Abs. 1 RKS-V eine kryptografische Verkettung von Barumsätzen als in § 131b Abs.2 BAO geforderte *Sicherheitseinrichtung* vorschreibt, zielt im Kern auf:

- Eine Zielverfehlung der bereits im SteuerreformG 2015/2016 festgelegten Registrierkassenpflicht.
- Den mit der Registrierkassenpflicht und - neu - den Auflagen der RKS-V verbundenen unzumutbaren Verwaltungsaufwand, der die oft in sehr kleinen Betrieben strukturierte Tierärzteschaft in unverhältnismäßiger Weise trifft.
- Fehlende Rechtssicherheit für unsere Mitglieder im Zuge der Anschaffung einer bestimmten Registrierkasse als praktisches Problem.

### **Registrierkassenpflicht führt nicht zu höheren Umsätzen der Tierärzteschaft**

Mit der Änderung der Bundesabgabenordnung im Rahmen der Steuerreform 2015/2016 wurde der Grundstein für die verpflichtende Erfassung jedes

Barumsatzes mittels elektronischer Registrierkasse mit technischer Sicherheitseinrichtung gegen Manipulation sowie für die Belegerteilung und -entgegennahme gelegt, geht doch die Finanzverwaltung davon aus, dass in den derzeit am Markt befindlichen Registrierkassen (Software-) Manipulationen möglich sind, wodurch Umsatzverkürzungen vorgenommen werden können.

Im Zuge dieser Stellungnahme sei erneut darauf hingewiesen, dass die Pflicht zur Führung einer Registrierkasse weder notwendig noch geboten ist, was in diesem Zusammenhang auch für die technischen Sicherungsmaßnahmen für Registrierkassen gilt: Selbst unangekündigte Nachschauen der Finanzbehörden konnten keine Erkenntnisse in Tierarztpraxen gewinnen, welche den Schluss zuließen, dass durch die Einführung einer Registrierkassenpflicht – nunmehr versehen mit einer technischen Sicherung - bislang unbekannte Umsatzströme aufgedeckt würden.

### **Weiterer Überbürokratisierung durch wieder neue Verpflichtungen**

Die RKS-V richtet sich in erster Linie an Kassenhersteller. Diese müssen geeignete Werkzeuge für den Tierarzt als Unternehmer bzw. Tierärztinnen als Unternehmerinnen bereitstellen: Für die Berufsgruppe selbst enthält die RKS-V Auflagen, die sich teilweise schon aus der bisher gültigen Kassenrichtlinie ergeben. Zum anderen müssen Tierärztinnen und Tierärzte zusätzlich zu Registrierkassen bzw. Registrierkassensystemen eine aus Hard- und Software bestehende *Signaturerstellungseinheit* anschaffen und als Sicherheitseinrichtung gesetzeskonform in Betrieb nehmen.

Die neu auf die Tierärzteschaft zukommende Welle an Bürokratie im Kleid vermehrter Aufzeichnungsverpflichtungen gewinnt offenbar auch durch die vorliegende Registrierkassensicherungsverordnung an Kraft, muss doch der Tierarzt bzw. die Tierärztin die verwendeten Signaturerstellungseinheiten über Finanz Online registrieren. Diese Verpflichtung ist völlig neu, ein zusätzlicher Verwaltungsschritt:

Der damit verbundene Zeitaufwand bzw. die damit verbundenen Kosten im Falle externer Besorgung sind derzeit nicht abschätzbar. Während in unserem Nachbarland Tierschutz als Staatsziel gilt und seine Aufnahme als echtes Grundrecht in die Verfassung diskutiert wird, werden durch die vorliegenden Reform bei den Tierärzten als berufensten und engagiertesten Tierschützern wertvolle finanzielle, zeitliche und personelle Ressourcen in Administration und Steuerverwaltung geleitet, anstatt dem Tierwohl zu dienen.

Wir ersuchen und fordern von den politischen Verantwortungsträgern an dieser Stelle eine praktikable und für den Steuerpflichtigen Ressourcen schonende Umsetzung zu garantieren:

### **Anschaffung einer gesetzeskonformen Registrierkasse**

Tierärztinnen und Tierärzte müssen außerdem für bestehende Registrierkassen die aus Hard- und Software bestehende *Signaturerstellungseinheit* anschaffen und

entsprechend in Betrieb nehmen. Dabei ist aus unserer Sicht nicht geklärt, ob und mit welchem Aufwand die neuen technischen Voraussetzungen für bereits im Betrieb eingesetzte Systeme kompatibel sind.

Weil keine Tierarztsoftware bzw. kein Registrierkassensystem vorgeschrieben wird und auch - wie in der Vergangenheit schon - nicht mit einer Produktempfehlung durch die Finanzverwaltung gerechnet werden kann, trifft den Tierarzt selbst die Verpflichtung ein Produkt am Markt finden, das die Voraussetzungen erfüllt, was wiederum einerseits aufwendigen Recherchen und mühsame Anpassungen der betrieblichen Organisation mit sich bringt.

Problematisch erscheinen auch die das nicht auf die Registrierkassenpflicht abgestimmten Regelungen zum Inkrafttretens Datum gem. § 323 Abs. 45 BAO und damit verbundenen verpflichtenden Inbetriebnahme der Sicherungsvorrichtung: § 131b Abs. 1 BAO hält die zwingende Lösungsaufzeichnung mit elektronischer Registrierkasse fest und gilt ab 1.1.2016. § 131b Abs. 2 BAO ist Gesetzesgrundlage für diese RKS-V und tritt per 1.1.2017 in Kraft.

Anschaffungen von Registrierkassen müssen folglich, um rechtzeitig zum 1.1.2016 in Betrieb genommen werden zu können, bereits im Jahr 2015 vorgenommen werden. Aufgrund der neugeschaffenen technischen Anforderungen wird dies in vielen Fällen eine Umrüstung bereits im ersten Jahr der Verwendung bedeuten.

### **Unverhältnismäßigkeit neuer Eingriffe in die betriebliche Organisation**

Der Tierarztberuf zeigt, dass die nunmehr umzusetzenden Maßnahmen für einen sehr geringen zu erwartenden Effekt sehr aufwendig sind: Eine weitere, zusätzliche Verpflichtung trifft den Tierarzt in ungleich höherem Maße als andere Berufsgruppen und könnte geeignet sein, ihn in seiner Erwerbsfähigkeit über ein zulässiges Maß hinaus einzuschränken:

Einerseits müssen Tierärzte, die aufgrund der hohen Anteile von Barumsätzen in besonderer Weise von den neuen Vorschriften betroffen sind, je nach deren Berufswirklichkeit in Groß- oder Kleintierpraxis jeweils eine Praxisorganisation nach den Anforderungen von Behörden, Mitarbeiter und Kunden aufbauen. Diese Organisation steht vor großen Veränderungen durch immer mehr behördliche Auflagen zur Dokumentation und Aufzeichnung:

Es ist besonders hervorzuheben, dass der Tierarzt als Gesundheitsberuf – im Unterschied zu anderen vom vorliegenden Reformvorhaben erfassten Berufsgruppen – bereits heute gesetzlich verpflichtet ist, nahezu seinen gesamten Tagesablauf, seine Behandlungsschritte und die eingesetzten Medikamente in großer Detailgenauigkeit aufzuzeichnen.

Andererseits trifft gerade Tierärzte dieser Aufwand in besonderem Ausmaße, ist die Berufslandschaft doch gerade durch freiberufliche Ausübung tierärztlicher Tätigkeit geprägt. Dies begünstigt nicht große gewerbliche oder industrielle Strukturen, die Registrierkassen aus betrieblichen Gründen brauchen oder Skaleneffekte im Zuge der Einführung von neuen Aufzeichnungsregimen nutzbar machen können,

sondern gerade kleinteilige Strukturen vom klassischen *Einzelkämpfer* bis zur kleinen Gruppenpraxis.

Im Zuge der neuen Verpflichtungen - dies gerade im Hinblick auf die neuen Anforderungen durch die RKS-V - bleibt also festzuhalten, dass im Kern einer Abwägung zwischen notwendigen Sicherungs- und Aufzeichnungsverpflichtungen und dem daraus entstehenden Aufwand beim Tierarzt eine möglichst leichte und einfache Umsetzung – beispielsweise hinsichtlich der Praktikabilität der Registrierung der Sicherheitsvorschriften – geboten erscheint.

Mag. Kurt Frühwirth  
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer